

Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Integrationsrat	16.04.2013
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	03.06.2013

Beantwortung einer Anfrage zur Opferentschädigung aufgrund des Nagelbombenanschlages in der Keupstrasse

In der Sitzung des Integrationsrates am 22.01.2013 stellte Herr Kara im Zusammenhang mit dem Nagelbombenanschlag in der Keupstrasse eine mündliche Anfrage.

Auszug aus der Niederschrift:

„RM Herr Kara berichtet über einen Presseartikel in dem berichtet wurde, dass die Keupstrasse aufgrund des Bombenanschlags mit 750.000,- € entschädigt worden sei und fragt nach, wie diese Mittel verteilt wurden.

RM Herr Detjen berichtet dazu, dass es seines Wissens nach verschiedene Entschädigungsfonds gebe. So habe das Bundesjustizministerium Beträge zwischen 5.000,- € und 12.000,- € an 16 Personen der Keupstrasse gezahlt. Der Landschaftsverband Rheinland übernehme Krankenbehandlungskosten etc. und das Diakonische Werk vermittele weitere Hilfen.“

Hierzu informiert die Verwaltung wie folgt:

Bei der Entschädigung der Opfer des Nagelbombenattentats in der Keupstrasse muss unterschieden werden zwischen

1. Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz,
2. Härteleistungen für Opfer extremistischer Übergriffe.

Zu 1.

Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz.

Der Landschaftsverband Rheinland, Fachbereich Soziales Entschädigungsrecht teilt hierzu mit: „Unabhängig von Entschädigungsleistungen des Bundesamtes für Justiz hat der LVR für die Opfer des Nagelbombenattentats in der Keupstraße Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) erbracht. Das OEG sieht vor, dass Opfer einer Gewalttat entschädigt werden, wenn durch die Gewalttat eine (dauerhafte) gesundheitliche Schädigung verursacht wurde. Die Leistungen des OEG können u.a. die Übernahme von Heil- und Krankenbehandlungskosten, Kurmaßnahmen, Hilfsmittelversorgung, bei schwerwiegenden gesundheitlichen Schädigungen aber auch die Zahlung einer monatlichen Rente umfassen. Finanziert werden die von hier erbrachten Leistungen des OEGs durch die Bundesrepublik Deutschland und das Land NRW.

Der LVR hat für insgesamt zwölf Opfer des Nagelbombenattentats Leistungen ganz unterschiedlicher Art nach dem OEG erbracht. Für einen Betroffenen wird zzt. noch laufend eine monatliche Rente gewährt. Die genaue Höhe der Leistungen kann nicht beziffert werden, da diese nicht gesondert auswertbar sind.“

Zu 2.

Härteleistungen für Opfer extremistischer Übergriffe.

Das Bundesamt für Justiz teilt hierzu mit: siehe Anlage

Der Landschaftsverband hat einen Ratgeber für Opfer von Gewalttaten u.a. auch in türkischer Sprache herausgegeben.

Der Ratgeber steht zur Sitzung als Ansichtsexemplar zur Verfügung.

gez. Reker